

Merkblatt individuelle Prämienverbilligung (IPV) 2022

Was ist IPV?

Die Krankenkassen erheben ihre Prämien ohne Rücksicht auf das Einkommen und das Vermögen. Dies kann zu einer grossen finanziellen Belastung führen. Hier können individuelle Prämienverbilligungen helfen. Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen werden individuelle Prämienverbilligungen für die Krankenpflegeversicherung gewährt. Durch die Verbilligung der Prämien soll den anspruchsberechtigten Personen ein angemessener Versicherungsschutz zu finanziell tragbaren Bedingungen gewährleistet werden.

Was sind die Voraussetzungen für IPV?

Anspruch auf Prämienverbilligung im Kanton Solothurn haben grundsätzlich Personen und Familien, die am 1. Januar des Anspruchsjahres im Kanton Solothurn steuerrechtlichen Wohnsitz haben, bei einer obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG angeschlossen sind und die gesetzlichen Bemessungsgrundlagen erfüllen.

Wer erhält ein Antragsformular?

Die Ausgleichskasse stellt allen Personen ein Antragsformular zu, welche nach Auswertung der Steuerdaten voraussichtlich Anspruch auf IPV haben. Der Anspruch auf Prämienverbilligung ist jedes Jahr neu mit einer Anmeldung bei der Ausgleichskasse geltend zu machen.

Welche Fristen gelten?

Das ausgefüllte Antragsformular ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Ausgleichskasse zurückzuschicken. Die letzte Frist für den Bezug des Antrages ist der 31. Juli des Anspruchsjahres. Bei zu spät eingereichten Anträgen verwirkt der Anspruch auf IPV.

Wie berechnet sich die IPV?

Dem massgebenden Einkommen der IPV 2022 liegt das Einkommen und Vermögen der definitiven rechtskräftigen Steuerveranlagung 2020 zu Grunde (unter Berücksichtigung der Aufrechnungsfaktoren). Bei einer wesentlichen Veränderung der finanziellen Lage im 2021 gegenüber dem Steuerjahr 2020, basiert die Berechnung auf der definitiven Steuerveranlagung 2021. Es werden die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar 2022 berücksichtigt.

Wie wird die IPV ausbezahlt?

Nach Erhalt des schriftlichen Entscheides über den IPV-Anspruch erfolgt die Auszahlung an die entsprechende Krankenversicherung. Die Krankenversicherung wird den Anspruch auf Prämienverbilligung bei der monatlichen Prämienrechnung in Abzug bringen.

Was passiert, wenn ich keine Steuererklärung einreiche bzw. eine Ermessensveranlagung habe?

Personen, die bei der Steuerverwaltung keine Steuererklärung eingereicht haben, obwohl sie dazu verpflichtet sind, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.

Besondere Situationen

Zuzug im 2021: Wer während dem Jahr 2021 im Kanton Solothurn Wohnsitz genommen hat, reicht bei der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn ein Antragsformular ein (Download auf www.akso.ch/ipv).

Wegzug im 2022: Wer **nach** dem 1. Januar 2022 den Wohnsitz in einen anderen Kanton verlegt, hat im Kanton Solothurn Anspruch auf Prämienverbilligung. Der Antrag ist im Kanton Solothurn einzureichen.

Zivilstandsänderung im 2021 / Ausbildungsende im 2021: Hat sich Ihr Zivilstand geändert oder haben Sie Ihre Ausbildung beendet, verlangen Sie das Antragsformular bei der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn. Das Formular ist auf der Homepage der AKSO elektronisch verfügbar: www.akso.ch/ipv.

Junge Erwachsene mit Jahrgang 1997 – 2003: Wurde in der Steuerveranlagung 2020 bei Ihren Eltern **kein Sozialabzug** (Ziffer 630 der Steuererklärung) getätigt, dann verlangen Sie ein Antragsformular.

Ergänzungsleistungen: Beziehen Sie Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen oder Invalidenversicherung oder für einkommensschwache Familien (Fam-EL), so wird die IPV ohne Antrag an Ihre Krankenversicherung überwiesen.

Sozialhilfe: Erhalten Sie Sozialhilfe, dann wird die IPV durch Ihre Sozialregion geltend gemacht.

Quellensteuer: Quellenbesteuerte Personen können jeweils ab Ende Mai des Anspruchsjahres das Antragsformular beim Arbeitgeber verlangen oder direkt über www.akso.ch ausdrucken.

Weitere Informationen:
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn
Individuelle Prämienverbilligung IPV
Allmendweg 6, 4528 Zuchwil
ipv@akso.ch / www.akso.ch
Telefon 032 686 22 09

Weitergehende Informationen zum Thema individuelle Prämienverbilligung finden Sie auf unserer Homepage: www.akso.ch.

Dieses Merkblatt dient lediglich zur Information. Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Rechtsansprüche können daraus nicht geltend gemacht werden. Grundlage für die Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls bilden ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen.

Für Auskünfte betreffend IPV benötigt die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn Ihre Sozialversicherungs-Nummer.

Zuchwil, im September 2021